

Bescheinigung  
Nr. **ET 21008**  
vom 05.02.2021

## GS-Zertifikat

Name und Anschrift des  
Zertifikatsinhabers:  
(Auftraggeber) **SCHMIDT Funktechnik GmbH**  
**Heilbronner Str. 25**  
**73037 Göppingen**

Name und Anschrift des  
Herstellers: SCHMIDT Funktechnik GmbH  
Heilbronnerstr. 25  
73037 Göppingen

Produktbezeichnung: Personen-Notsignal-Anlage (Komponenten siehe Anlage)

Typ: TELESTECH (TETRA)

Bestimmungsgemäße  
Verwendung:

Prüfgrundlage: AfPS GS 2019:01 PAK Prüfung und Bewertung von Polyzyklischen  
Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) 2019-01  
bei der Zuerkennung des GS-Zeichens

DIN VDE V 0825-1 Überwachungsanlagen – Drahtlose  
Personen-Notsignal-Anlagen für gefährliche  
Alleinarbeiten – Teil 1: Geräte- und  
Prüfanforderungen 2019-09

Bemerkungen:

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitige abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen.  
Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **31.12.2025**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.

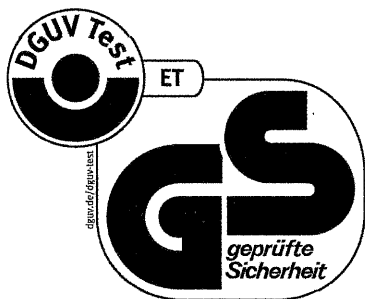
Az: NP.080.02/19-209-VT01/Gom/Wi

  
Dipl.-Ing. Malte Gompka  
Leiter der Zertifizierungsstelle



## GS-Zeichen

---



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger  
auch zulässige Ausführung

- 
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
  2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
  3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
  4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
  5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.
-